



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 41

20. Oktober

Jahrgang 2023

## INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Kasendorf für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 195

Änderung der Widmungen des Zentralparkplatzes der Stadt Kulmbach..... Seite 196

Widmung von Gehwegen in der Saalfelder Straße der Stadt Kulmbach..... Seite 197

Dorferneuerung Theisenort..... Seite 197

Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach..... Seite 198

Änderung des Bebauungsplanes „Himmelkron-Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron; Einstellung Bauleitplanverfahren.... Seite 200

Änderung des Bebauungsplanes „Himmelkron-Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie des Billigungs- und Offenlegungsbeschlusses..... Seite 200

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach..... Seite 201

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Pfuhlgraben“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach..... Seite 201

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „für Flächen westlich Eggenreuth“ der Stadt Kulmbach..... Seite 203

Bebauungsplan Nr. 341 Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ der Stadt Kulmbach..... Seite 204

## BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

§ 4

### Haushaltssatzung des Marktes Kasendorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Kasendorf folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 16.09.2023 genehmigte, Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.648.500 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.112.000 €**

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.360.000 €** festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden i.H.v. **11 Mio. Euro** festgesetzt.

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

300 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kasendorf, 12. Oktober 2023

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.



# Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine  
im KV Kulmbach:**

**Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr**  
20.11.2023 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/kulmbach](http://www.blutspendedienst.com/kulmbach)

**Freitag 95339 NEUENMARKT 16:30 Uhr - 20:00 Uhr**  
24.11.2023 Wirsberger Str. 10 Grund-u.-Mittelschule

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/neuenmarkt](http://www.blutspendedienst.com/neuenmarkt)

**Donnerstag 95346 STADTSTEINACH 17:00 Uhr - 20:00 Uhr**  
30.11.2023 Alte Pressecker Str. 18 Friedrich-Baur-  
Grund-u.-Mittelschule

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/stadtsteinach](http://www.blutspendedienst.com/stadtsteinach)

**Bitte unbedingt den Spendeabstand  
von 56 Tagen einhalten !!!**

## **Der Blutspendedienst weist darauf hin!**

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt  
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis  
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

## **BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Änderung Widmungen Zentralparkplatz**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 unter Nr. 6747 beschlossen, die Widmungen der Flächen auf und im Umfeld des Zentralparkplatzes gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu ändern.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach soll somit zukünftig für das Parkdeck, die öffentliche Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage sowie die Treppenzugänge rund um den Zentralparkplatz folgende Daten ausweisen:

### EKU-Platz – Parkdeck auf der Tiefgarage

Widmung als: Ortsstraße  
Fl.-Nr. 660, Gem. Kulmbach  
680/4, Gem. Kulmbach  
Baulastträger: Stadt Kulmbach

### EKU-Platz – Städtische Tiefgarage mit Ein- und Ausfahrtsrampe

Widmung als: Ortsstraße  
Fl.-Nr. 660, Gem. Kulmbach  
Baulastträger: Stadt Kulmbach

### Tiefgarage EKU-Platz – Fußgängertunnel und Treppenwege

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg  
Beschränkung auf Fußgängerverkehr  
Fl.-Nr. Tfl. 660, Gem. Kulmbach  
682/3, Gem. Kulmbach  
Länge der Straße: 0,060 km  
Baulastträger: Stadt Kulmbach

Die Änderungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Verfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kulmbach, 05. Oktober 2023

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung von Gehwegen in der Saalfelder Straße**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 unter Nr. 6748 beschlossen, die straßenbegleitenden Gehwege innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt Kulmbach gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach soll somit zukünftig für die öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt Kulmbach folgende Daten ausweisen:

**Neue Widmungen:**

**Gehweg nördlich der Saalfelder Straße**

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg  
Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr

Fl.-Nr. Tfl. 1209/3, Gem. Kulmbach  
Tfl. 1208/1, Gem. Kulmbach  
558/5, Gem. Metzdorf

Anfangspunkt: Albert-Ruckdeschel-Straße  
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 1199,  
Gem. Kulmbach)

Endpunkt: Priemershofer Weg  
(Süd-Ost-Grenze Fl.-Nr. 569, Gem. Metzdorf)

Länge der Straße: 0,317 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

**Gehweg südlich der Saalfelder Straße**

Widmung als: beschränkt-öffentlicher Weg  
Beschränkung auf Fußgänger- und Radverkehr

Fl.-Nr. 1312/16, Gem. Kulmbach  
Tfl. 1312/1, Gem. Kulmbach  
326/5, Gem. Metzdorf

Anfangspunkt: E.-C.-Baumann-Straße  
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 1312,  
Gem. Kulmbach)

Endpunkt: KU 6/Burghaiger Straße  
(Süd-Grenze Fl.-Nr. 325/3, Gem. Metzdorf)

Länge der Straße: 0,325 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

**Umstufungen**

**Saalfelder Straße**

Widmung als: Ortsstraße

Fl.-Nr. Tfl. 1223/19, Gem. Kulmbach

Anfangspunkt: Albert-Ruckdeschel-Straße  
(Nord-West-Grenze Fl.-Nr. 1199,  
Gem. Kulmbach)

Endpunkt: (Süd-Ost-Grenze der Fl.-Nr. 1223,  
Gem. Metzdorf)  
Beginn der freien Strecke B 85

Länge der Straße: 0,085 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Die Änderungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Verfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kulmbach, 05. Oktober 2023

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

**Bekanntgabe des Marktes Mainleus**

**Dorferneuerung Theisenort  
Markt Küps, Landkreis Kronach**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder  
und ihrer Stellvertreter**  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3  
Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des  
Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Theisenort gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 22.11.2023, um 18:00 Uhr,**

**Ort: Kulturhaus in Theisenort, Kellergasse 1, 96328 Küps.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Vorschlagsliste

Für die Durchführung der Wahl werden mindestens 8 Kandidaten benötigt. Die Eintragung von Kandidaten erfolgt in einer Vorschlagsliste.

Im Zeitraum zwischen dem 20.10.2023 und dem 10.11.2023 liegt im Rathaus des Markt Küps eine Wahlvorschlagsliste aus. In diese Liste kann sich während der üblichen Geschäftszeiten jede Person, die für dieses Ehrenamt kandidieren möchte, selbst eintragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Dritte als Kandidaten benannt werden. Wählbar sind auch Personen, welche nicht am Verfahren beteiligt sind. Jeder Kandidat muss unbeschränkt geschäftsfähig sein. Alternativ können die Wahlvorschläge auch direkt beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorgebracht werden. Hierfür gilt der gleiche Zeitraum. Nutzen Sie hierfür folgende Kontaktdaten:

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**  
**Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg**  
**E-Mail: thomas.kuehnlein@ale-ofr.bayern.de**  
**Telefon: 0951 837-221**

Bamberg, 10. Oktober 2023

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**  
Gudrun Kraus  
Baurätin

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach - Stadtwerke**

**Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2021**

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195) BayRS 2023-7-I wird bekanntgegeben:

Der Stadtrat beschließt am 27.07.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2021 und des Lageberichts für das Jahr 2021 wie folgt:

Bilanz

Aktivseite	121.369.450,10 €
Passivseite	121.369.450,10 €

Erfolgsrechnung

Betriebsertrag	56.968.114,23 €
Betriebsaufwand	56.890.543,55 €
Jahresgewinn	77.570,68 €

c) Vermögen 121.369.450,10 €

d) Verbindlichkeiten 80.515.814,09 €

Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresgewinn von 77.570,68 € auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Der für den Bereich Versorgung enthaltene Ergebnisanteil soll für Investitionen und Tilgungsleistungen des laufenden Jahres und der Folgejahre im Bereich Versorgung eingesetzt werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der noch durchzuführenden örtlichen Rechnungsprüfung.

Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 2 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO (in der Fassung vom 22.08.1998) beauftragte Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH erteilte am 17.07.2023 für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und den Lagebericht für das Jahr 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

*Prüfungsurteile*

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und

Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei den Stadtwerken Kulmbach, Hofer Straße 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Kulmbach, 20. Oktober 2023

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Himmelkron**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

#### **6. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelkron-Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron**

#### **Einstellung des Bauleitplanverfahrens**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 24.01.2023 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Himmelkron-Lanzendorf“ einzustellen.

Der Beschluss über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Himmelkron-Lanzendorf“ war als sog. vorhabenbezogener Angebotsbebauungsplan geplant. Die Einstellung wird erforderlich, da die Bauleitplanung und die Umsetzung des geplanten Projekts durch den Projektträger nicht mehr weiterverfolgt wird.

Himmelkron, 11. Oktober 2023

**Gemeinde Himmelkron**

Schneider

Erster Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Himmelkron**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

#### **8. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelkron-Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron als isolierter Straßenbebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

#### **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie des Billigungs- und Offenlegungsbeschlusses**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Himmelkron-Lanzendorf“ für Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 424, 426/8 und 418/1, Gemarkung Himmelkron im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Entgegen der bisherigen Auffassung handelt es sich bei dem angestrebten Änderungsverfahren nicht um die 6. Änderung, sondern bereits um die 8. Änderung.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 19.09.2023 wurden außerdem der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplans „Himmelkron-Lanzendorf“ mit Begründung der A+I Ingenieurbüro GmbH in der Fassung vom 19.09.2023 gebilligt.

Es wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass nicht nur die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll, sondern die Veröffentlichung im Internet nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Der Billigungs- und Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

**vom 30. Oktober 2023 bis einschließlich 01. Dezember 2023**

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron ([www.himmelkron.de](http://www.himmelkron.de)) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an [maximilian.mueller@himmelkron.de](mailto:maximilian.mueller@himmelkron.de) übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Gem. § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 11. Oktober 2023

**Gemeinde Himmelkron**

Schneider

Erster Bürgermeister

---

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

**40. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 26.10.2023, 17:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach  
(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

---

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28  
„Am Pfuhlgraben“ der Stadt Stadtsteinach mit gleichzeitiger  
10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Stadtsteinach  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 11. September 2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Pfuhlgraben“ mit gleichzeitiger 10. Än-

derung des Flächennutzungsplanes der Stadt öffentlich auszulegen. Die beiden Planentwürfe liegen in der Fassung vom 11.09.2023 vor. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 547/1 Teilfläche und 822 Teilfläche, Gemarkung Stadtsteinach und ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Die Ausweisung der Flächen erfolgt als „Sondergebiet für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt wird im Parallelverfahren geändert.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den hierzu vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 07. Juli 2023 (Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden, Niederschlagswasser, Gewässerschutz und zu wild abfließendem Oberflächenwasser)

Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 11. Juli 2023 (Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zum Umgang mit Niederschlagswasser und zum Bodenschutz)

liegen in der Zeit

**vom 30. Oktober bis 01. Dezember 2023**

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach im Rathaus, Marktplatz 8, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 10. Oktober 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumsschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken  
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach  
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de)  
Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)

**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg





**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „für Flächen westlich Eggenreuth“**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „für Flächen westlich Eggenreuth“ festgestellt.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen öffentlichen Belange, die regionale Erzeugung und effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 574, 572 (Teilfläche), 571 (Teilfläche), 569, 568 (Teilfläche), 566, 565, 562 der Gemarkung Blaich. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,7 ha. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 06.10.2023, Nr. ROF-SG32-4621-8-18-9, hat die Regierung von Oberfranken die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „für Flächen westlich Eggenreuth“ genehmigt.

Der Beschluss des Stadtrates sowie die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungs-

möglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de)) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

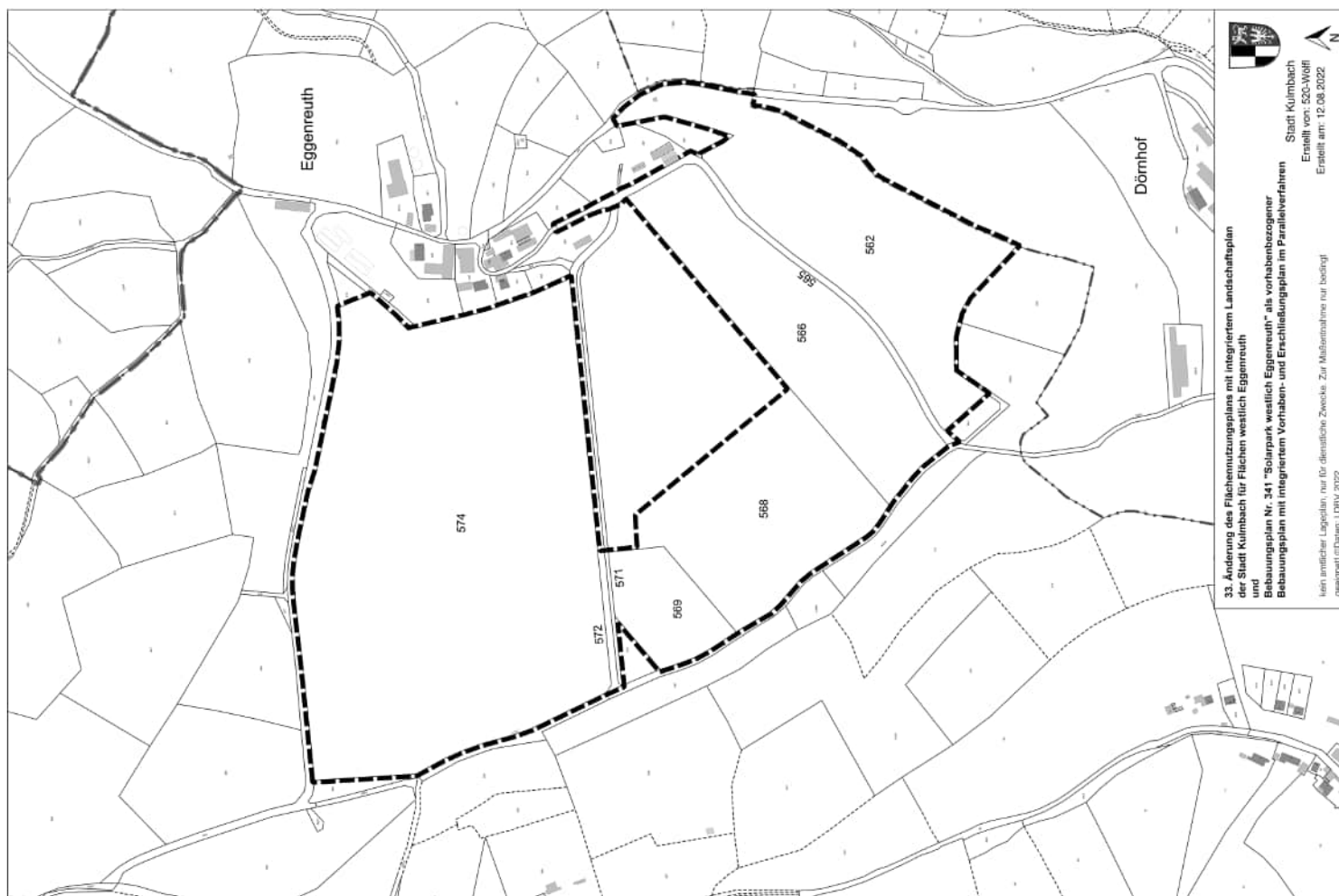
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 13. Oktober 2023

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie externem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie externem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ als Satzung beschlossen.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen öffentlichen Belange, die regionale Erzeugung und effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 574, 572 (Teilfläche), 571 (Teilfläche), 569, 568 (Teilfläche), 566, 565, 562 der Gemarkung Blaich. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,7 ha. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie externem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00

bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de)) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 13. Oktober 2023

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

